

Landgericht München II

Az.: W5 KLS 64 Js 22724/19



In dem Strafverfahren gegen

Rupert Johann **S...** und 3 andere

wegen Betruges

erlässt das Landgericht München II - 5. Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter am 21. Dezember 2020 folgenden

Beschluss

Die Tonübertragung in Arbeitsräume für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, wird für die Hauptverhandlungstage am 12.01.2021 und 13.01.2021 zugelassen.

Gründe:

Gemäß § 169 Abs. 1 Satz 3 GVG kann die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter zugelassen werden. Bei Kapazitätsengpässen innerhalb des Verhandlungssaales kann diesem Personenkreis so die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem einzurichtenden Medienarbeitsraum den Gang der mündlichen Verhandlung mit Hilfe der Tonübertragung zu verfolgen. Die Entscheidung liegt im Ermessen des erkennenden Gerichts.

Bei der Ermessensentscheidung ist das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, der Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, deren Anspruch auf ein faires Verfahren sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 18/10144, Seite 26).

Anhaltspunkt für das Gewicht des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit kann sein, dass ein Strafverfahren über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Im Rahmen der Ermessensausübung ist kritisch zu prüfen, ob die besondere mediale Aufmerksamkeit einem besonderen, über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehenden, öffentlichen Interesse geschuldet ist, welches mit den persönlichen Belangen des Angeklagten in Abwägung zu bringen sein wird. (vgl. BT-Drs. 18/10144, aaO.)

Ferner kann im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden, für wie viele Medienvertreter der Verhandlungssaal bereits Platz bietet, wie viele weitere Plätze in dem Medienarbeitsraum zur Verfügung stehen und ob die Summe der damit zur Verfügung stehenden Plätze angesichts der Bedeutung des Verfahrens für die Öffentlichkeit angemessen erscheint (vgl. BT-Drs. 18/10144, aaO.). Unter Beachtung dieser Ermessensgesichtspunkte konnte die Übertragung des Tonsignals in einen Arbeitsraum für Medienschaffende für diese beiden Verhandlungstage zugelassen werden.

Für die am 12.01.2021 zu erwartende Einlassung des Angeklagten S... - und für den darauffolgenden Folgetermin am 13.01.2021 - kann ein ganz besonderes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit prognostiziert werden. Es haben sich insgesamt 281 Medienvertreter akkreditiert. Das Verfahren betrifft Betrugshandlungen, durch die eine Vielzahl von juristischen Personen geschädigt worden sein sollen. Bereits das Ermittlungsverfahren wurde von einem großen medialen Interesse im In- und Ausland begleitet. Auch für die laufende Hauptverhandlung besteht ein großes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit, das für die zu erwartende Einlassung des Angeklagten S... - als in der Hierarchie der Angeklagten innerhalb der Audi AG an höchster Stelle Stehenden - noch gesteigert sein wird. Infolge der Corona-Beschränkungen stehen im Sitzungssaal weiterhin lediglich 20 Plätze zur Verfügung, von denen 10 für Medienvertreter reserviert sind. Mit der Tonübertragung in zwei Medienräume kann 18 weiteren Journalisten für diese 2 Hauptverhandlungstage ermöglicht werden, das Geschehen im Sitzungssaal - wenigstens mittelbar - zu verfolgen.

Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Angeklagten, die das vom Gesetzgeber vorausgesetzte übliche Maß überschreiten würden, sind nicht zu erwarten. Durch die Übertragung des Tonsignals in einen Medienraum wird die ohnehin bestehende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Angeklagten im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung nur unwesentlich vergrößert.

Die Abwägung im konkreten Fall ergibt daher, dass Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Angeklagten im konkreten Fall hinter dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zurückzutreten haben. Die Tonübertragung im genannten Umfang in einen Arbeitsraum gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG konnte daher angeordnet werden.

Weickert
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Konrad
Richter
am Landgericht

Stein
Richter
am Landgericht